



Organisationen im Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Einsatzstelle

Eine Einrichtung, die BFD-Freiwillige beschäftigen möchte, muss sich zuvor vom Bundesamt als „Einsatzstelle im Bundesfreiwilligendienst“ anerkennen lassen (§ 6 Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG).

Die Einsatzstelle ist die Einrichtung, in der die Bundesfreiwillige eingesetzt werden (beispielsweise ein Heim für Menschen mit Behinderung, ein Umweltzentrum, ein Anlaufpunkt für Obdachlose). Sie leitet die Freiwilligen bei ihren Tätigkeiten an und regelt zusammen mit der Zentralstelle den Ablauf der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen und deren Bezahlung.

Jede durch das Bundesamt anerkannte BFD-Einsatzstelle wird mit eigenem Datensatz und mit eigenem Geschäftszeichen geführt. Die Einsatzstellen-Nummer (EST-Nr.) folgt ausnahmslos dem Muster „ESTxxxxxx“.

Rechtsträger

Der Rechtsträger ist eine natürliche oder juristische Person und der rechtliche Vertreter seiner Einrichtungen (so betreibt eine Stadt einen Kindergarten, eine gemeinnützige Gesellschaft unterhält Werkstätten für Behinderte, ein Verein betreibt eine Sportstätte, ein Einzeleigentümer ein Seniorenheim, eine Stiftung ein Museum).

Der Rechtsträger ist verantwortlich für Aufgabenstellung und Organisationsstruktur sowie Personal- und Finanzausstattung seiner Einrichtungen. Er allein ist berechtigt, die Anerkennung seiner Einrichtungen als BFD-Einsatzstelle, eine Änderung der Platzzahl oder den Widerruf der Anerkennung zu beantragen.

Obwohl ein Rechtsträger im Einzelfall mit einer Einsatzstelle identisch sein kann (beispielsweise ein Kinderladenverein, der einen einzigen Kinderladen betreibt), wird er im Bundesamt ausnahmslos mit eigenem Datensatz und eigenem Geschäftszeichen geführt. Die Rechtsträger-Nummer (RTR-Nr.) folgt stets dem Muster „RTRxxxxxx“.

Achtung: Der Rechtsträger darf nicht mit dem Träger im Sinne der Jugendfreiwilligendienste verwechselt werden.

Abrechnungsstelle

Für jede Einsatzstelle muss von deren Rechtsträger mindestens eine Abrechnungsstelle benannt werden, die für die Einsatzstelle(n) bestimmte Zahlungen des Bundesamtes entgegennimmt.

Die Abrechnungsstelle kann mit Einsatzstelle, Rechtsträger und/oder SOE/Träger identisch sein. Sie wird im Bundesamt aber stets mit eigenem Datensatz und eigenem Geschäftszeichen geführt. Die Abrechnungsstellen-Nummer (AST-Nr.) folgt ausnahmslos dem Muster „ASTxxxxxx“.

Änderungen der Abrechnungswege darf das Bundesamt nur schriftlich vom Rechtsträger der Einsatzstelle entgegennehmen. Insbesondere Änderungen des Erstattungsweges für die pädagogische Begleitung sollten zuvor mit der Zentralstelle abgestimmt werden.

Zentralstelle

Im Bundesfreiwilligendienst muss sich jede Einsatzstelle einer Zentralstelle zuordnen (§ 7 Absatz 3 BFDG).

Die Zentralstellen betreuen die ihnen angehörigenden Einsatzstellen bei der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes und übernehmen zentrale Verwaltungsaufgaben. Dazu gehört z.B. die Aufgabe, die pädagogische Begleitung der Freiwilligen zu organisieren. Darüber hinaus nehmen sie nach eigenen Kriterien die Verteilung der besetzbaren Freiwilligenplätze auf die ihnen angeschlossenen Einsatzstellen vor. Ohne Beteiligung der Zentralstelle kann im Bundesfreiwilligendienst auch eine anerkannte Einsatzstelle keine Vereinbarung mit Freiwilligen abschließen.

Zentralstellen werden im Bundesamt mit eigenem Datensatz und eigenem Geschäftszeichen geführt. Dieses folgt dem Muster „ZSTDExxxx“.

SOEs (Träger)

Die Zentralstellen haben vom Bundesamt vertraglich Aufgaben übernommen, die sie mit Hilfe von Dritten (SOEs) ausüben können. Diese von der Zentralstelle benannten Untergliederungen sind oft identisch mit Trägern im Sinne der Jugendfreiwilligendienste.

SOEs können mit Einsatzstellen, Rechtsträgern und insbesondere Abrechnungsstellen identisch sein. Im Bundesamt werden auch SOEs stets mit eigenem Datensatz und eigenem Aktenzeichen geführt. Die SOE-Nummer folgt ausnahmslos dem Muster „SOEDExxxx“.

Achtung: Träger im Sinne der Jugendfreiwilligendienste dürfen nicht mit dem Rechtsträger von Einsatzstellen verwechselt werden.